

Geschäftsbedingungen der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH (Advertising Services) zur Bereitstellung von Werbemedien

(Stand 01/2018)

Mit der Bestellung von Werbemedien erkennt der Besteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH (im Folgenden MFS) an. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn die MFS hätte diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

A. Werbemedien auf dem Messegelände

Für die einzelnen Werbemedien auf dem Messegelände gilt Folgendes:

Dekora / Dekora Spezial (Vitrinen):

Aufgrund technischer Maßnahmen können sich bei den Standvitrinen "Dekora Spezial" Veränderungen des Vitrinentyps ergeben, ohne dass dies der Zustimmung des Bestellers bedarf. Der Schlüssel für die Vitrine ist im Torhaus Ebene 2 am Service Counter MFS erhältlich, soweit es nicht anders vereinbart wurde. Die Bestückung der Vitrine muss bis spätestens 20 Uhr am Vortag der Messe erfolgen. Die Vitrinen können innen und außen gestaltet werden (nach oben u. seitlich, nicht Frontseite), jedoch max. bis zu 30 cm weit. Falls Klebeelemente verwendet werden, müssen diese nach Messeschluss rückstandsfrei entfernt werden, um zusätzliche Reinigungskosten für den Besteller zu vermeiden. Durch Dekoration verursachte Beschädigungen (Klebereste, Löcher, Kratzer o.ä.) an den Vitrinen werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Die MFS empfiehlt dem Besteller den Abschluss eines Versicherungsschutzes für seine Exponate. Adressen dazu sind im Shop für Ausstellerservices (elektronisches Ausstellerbestellsystem der Messe Frankfurt) zu finden. Die Vitrine ist vom Besteller bis zum Ende des 2. Abbautags (18 Uhr) auszuräumen. Der Schlüssel kann in der offenen Vitrine verbleiben, er wird von der MFS eingesammelt.

Slim Box/Triangle Tower:

Die Produktion, Montage und Demontage der Leinwände erfolgt ausschließlich durch die MFS.

Lumio (Dia-Displays):

Die Montage und Demontage der Dias erfolgt ausschließlich durch MFS. Falls der Besteller bis zum vorletzten Messetag keine Rückgabe der von ihm gelieferten Dias verlangt, erfolgt eine Entsorgung der Dias durch MFS.

Optimo (Prospektständer):

Die Produktion, Montage und Demontage der Prospektständer erfolgt ausschließlich durch die MFS. Der Prospektständer muss durch den Besteller bestückt und bis 17:00 Uhr am letzten Messetag geräumt werden. Danach erfolgt eine Entsorgung des Prospektmaterials durch die MFS.

Plano (Werbeflächen):

Die Wandelemente sind identisch mit dem Standwandsystem der MFS und haben eine kunststoffbeschichtete Oberfläche, die nicht beschädigt werden darf. In Abstimmung mit den MFS können eigene Wandelemente verwendet werden. Die angemietete Fläche darf nur als Werbefläche und nicht als aktiver Verkaufsstand genutzt werden. Die Ausstellungsgegenstände dürfen 20 cm Tiefe nicht überschreiten.

Info- und Verteilerservice:

Die Anlieferung des Verteilergutes muss spätestens um 8 Uhr am Vortag der Verteilung in Abstimmung mit der MFS erfolgen. Die Anlieferungsadresse lautet: Messe Frankfurt Medien und Service GmbH - IVS: Halle 5.1 Raum 30-33, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt

Oktavo/Trigo/Viadukt/ Megaposter/Giganto:

Die Produktion, Montage und Demontage der Großflächen werden direkt durch MFS ausgeführt.

Maximo (Großwerbeflächen):

Für Beschädigungen und witterungsbedingte Defekte der Motive übernimmt MFS keine Haftung.

Promotions- und Sonderwerbformen:

Diese bedürfen der Genehmigung durch die jeweiligen Messeleitungen, in Abstimmung durch MFS.

Für sämtliche Werbemedien auf dem Messegelände gelten die folgenden Allgemeinen Bedingungen:

I. Bereitstellung, Preise und Fälligkeit

1. Die Bestellung des Bestellers ist verbindlich. Ein wirksamer Vertrag kommt jedoch erst mit der Bestellbestätigung durch die MFS zustande.
2. Die Werbemedien werden für die Dauer der Messe bereitgestellt, eine Verlängerung erfordert die schriftliche Vereinbarung mit der MFS.
3. Es kann jederzeit zu geringen Standortabweichungen der Werbemedien kommen, ohne dass dies der Zustimmung des Bestellers bedarf.
4. Der Besteller hat die für die Werbemedien von ihm zu liefernden Daten bis zum in der Bestellbestätigung genannten Termin an die MFS bzw. deren Servicepartner zu übermitteln, ansonsten kann eine rechtzeitige Bereitstellung der Werbemedien nicht gewährleistet werden.
5. Für die Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit der vom Besteller in den Werbemedien gemachten Angaben ist allein der Besteller verantwortlich. Der Besteller stellt die MFS von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
6. Der Besteller hat nicht das Recht, die Werbemedien Dritten, die nicht Aussteller der jeweiligen Messe sind, unterzuvermieten oder in sonstiger Weise zur Verfügung zu stellen, es sei denn nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die MFS.
7. Die Nutzung der bereitgestellten Werbemedien für Messen, die als Wettbewerbsmessen des Messe Frankfurt Konzerns anzusehen sind, ist nicht gestattet.
8. Die Preise bestimmen sich nach der jeweils für die Messe gültigen Preisliste der MFS oder nach einer gesondert getroffenen schriftlichen Vereinbarung.
9. Der Gesamtbetrag ist bereits vor Leistungserbringung der MFS sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.
10. Für die Rechnungslegung erforderliche Informationen sind vom Besteller im Vorfeld mitzuteilen. Sollten Änderungen wegen fehlender oder falscher Angaben erforderlich werden, wird die MFS dem Besteller eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 150,- EUR in Rechnung stellen.
11. Für den Fall des Zahlungsverzuges behält sich die MFS ausdrücklich vor, die Bereitstellung zu verweigern.
12. Es gilt die Hausordnung der Messe Frankfurt Venue GmbH.

II. Mängel, Ersatzbereitstellung, Werbemedien

1. Für die auf den Werbeunterlagen angegebenen Maße, Formen und Farben behält sich die MFS unwesentliche Abweichungen vor, diese gelten nicht als Mängel.
2. Bei Mängeln der Werbemedien ist die MFS berechtigt und verpflichtet, die Mängel in zumutbarem Umfang zu beseitigen oder gleichwertigen Ersatz bereitzustellen, sofern die Mängel innerhalb von 24 Stunden nach Übernahme durch den Besteller und bis spätestens 18 Uhr des Tages vor Messebeginn angezeigt werden.

3. Erfolgt die Mängelanzeige zu einem späteren Zeitpunkt ist die Mängelbeseitigung oder Ersatzbereitstellung ausgeschlossen.
4. Für den Fall der Unmöglichkeit behält sich die MFS vor, dem Besteller anstelle des bestellten Werbemediums ein gleichwertiges oder besseres Werbemedium zum gleichen Preis bereitzustellen. Weitere Ansprüche stehen dem Besteller nicht zu.
5. Wird zur Bestückung der Werbemedien vom Besteller die Produktion entsprechender Werbemedien (Werbeflyer, Poster, Dias etc.) in Auftrag gegeben, so verbleiben die produzierten Werbemedien im alleinigen Eigentum der MFS. Ein Anspruch des Bestellers auf die Werbemedien besteht nicht.

III. Rücktritt

1. Ein Rücktritt des Bestellers ist für sämtliche Werbemedien bis 60 Kalendertage (bei IAA bis 180 Kalendertage) vor Messebeginn möglich. In Fällen des wirksamen Rücktritts berechnet MFS eine Stornierungsgebühr in Höhe von 150,- EUR pro bestelltem Werbemedium. Bereits zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandene Produktionskosten sind in jedem Fall vom Besteller zu tragen.
2. Tritt der Besteller zu einem späteren Zeitpunkt vom Vertrag zurück, wird ihm der volle Preis berechnet.
3. Ein Rücktritt vom Vertrag bedarf in jedem Fall der schriftlichen Rücktrittserklärung des Bestellers an die MFS.
4. Ist der Besteller oder sein Auftraggeber nicht als Aussteller zur jeweiligen Messe zugelassen, hat die MFS – unbeschadet der Weiterhaftung des Bestellers für den Gesamtbetrag – das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

B. Digitale Werbemedien (Zusatzleistungen/Add-Ons und Digitale Banner)

Für digitale Werbemedien gilt Folgendes:

Die detaillierte Beschreibung des Leistungsumfangs zum jeweiligen digitalen Werbemedium ist in der für die jeweilige Messe gültigen Broschüre für digitale Werbemöglichkeiten aufgeführt.

1. Zusatzleistungen (Add-Ons) und Digitale Banner

Unter dem Begriff Zusatzleistungen werden solche Leistungen der MFS zusammengefasst, die bezogen auf die Produkt- und Firmenpräsentationen der Aussteller kostenpflichtig über

- die Leistungen aus dem obligatorischen Medienpaket
- und ggfs. die Darstellung des Basiseintrags im Rahmen der sog. Special Interests hinausgehen.

Im Fall der Bestellung von limitierten Zusatzleistungen und digitalen Bannern, kommt der Vertrag erst mit Annahme durch die MFS in Form der Bestellbestätigung zustande. Für alle anderen Zusatzleistungen kommt der Vertrag mit Eingang des ausgefüllten Bestellformulars bei der MFS zustande.

2. Laufzeit der Zusatzleistungen (Add-Ons) auf Messewebsite und der Digitalen Banner

Voraussetzung für die Beauftragung von Zusatzleistungen auf der Messewebsite ist ein Eintrag im Rahmen des Medienpakets. Übermittelt der Aussteller die vollständigen und anforderungsgerechten Daten für die jeweilige Zusatzleistung, verpflichtet sich die MFS diese innerhalb von 5 Werktagen ab Dateneingang bei der MFS auf der Messewebsite online zu stellen (wenn die Aussteller- und Produktsuche der entsprechenden Messe bereits online geschaltet ist). Zusatzleistungen werden im Rahmen der Messewebsite maximal bis zur Aktualisierung der Aussteller- und Produktsuche der darauffolgenden Messe dargestellt. Für Push Notification Beacons gilt abweichend eine Laufzeit vom ersten bis zum letzten Messetag.

Für Digitale Banner gilt Folgendes: Für Online-Banner auf der Messewebsite und App-Banner wird der Beginn der Laufzeit mit dem Aussteller abgestimmt. Sie endet 4 Wochen nach der jeweiligen Messe. Für Newsletter-Banner findet eine einmalige Einstellung des Banners in einer Newsletterausgabe zur jeweiligen Messe statt. Der genaue Termin des Versands des Newsletters wird dem Aussteller mit entsprechendem Vorlauf bekanntgegeben. Die Laufzeit der Ticket-Banner beginnt mit der Freischaltung des Online-Ticketings und endet am letzten Messetag.

Voraussetzung für die termingerechte Einstellung der digitalen Banner ist die fristgerechte Übermittlung der für die Bannereinstellung vollständigen und den anforderungsgerechten Daten an die MFS. Der Dateneingang bei der MFS hat spätestens 5 Werktage vor dem jeweiligen Laufzeitbeginn zu erfolgen.

3. Einsatz Dienstleister

Mit der Kundenbetreuung für Zusatzleistungen sind ggfs. Dienstleister beauftragt.

4. Zahlungsbedingungen, Kündigung bei Nichtzahlung und Insolvenzfall

(1) Dem Aussteller wird im Anschluss an die Beauftragung eine Rechnung übersandt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und sind in Euro zu leisten. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge fällig.

(2) Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang schriftlich geltend gemacht werden. Der Aussteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegenüber der MFS aufrechnen.

(3) Die Realisierung einer Zusatzleistung steht unter der Bedingung, dass alle offenen und fälligen Forderungen der MFS gegen den Aussteller vollständig erfüllt sind.

(4) Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, die MFS unverzüglich zu unterrichten. Die MFS ist berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn über den Aussteller ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist.

5. Ausschluss messefremder Produkte

Es dürfen nur messebezogene Ausstellungsgüter zur Eintragung auf der Messewebsite angegeben werden. Dies gilt auch für Textergänzungen, die für die Eintragung aus Gründen einer besseren Übersicht notwendig werden. Ausstellungsgüter, die nicht zum Thema einer Messe gehören, werden auf Veranlassung der MFS nicht auf der Messewebsite zugelassen.

6. Ausschluss von Konkurrenzangeboten zu Leistungen des Messe Frankfurt Konzerns

Die MFS behält sich vor, die Ausführung solcher Zusatzleistungen abzulehnen, die Hinweise auf Produkte oder Leistungen beinhalten, die zu den Leistungsangeboten des Messe Frankfurt Konzerns in Konkurrenz stehen.

7. Preisangaben

Die Angabe von Preisinformationen ist in den Zusatzleistungen auf der Messewebsite nicht zulässig.

8. Sperrung auf der Messewebsite

(1) Wird die MFS von einer möglichen Rechtsverletzung durch den Auftritt des Ausstellers auf der Messewebseite in Kenntnis gesetzt, kommt sie ihren entsprechenden Prüfpflichten nach. Kommt die MFS nach juristischer Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, dass der Auftritt des Ausstellers auf der Messewebseite eine Rechtsverletzung begründet, kann die MFS die gebuchte Zusatzleistung des Ausstellers einstellen und den Aussteller auf der Messewebsite sperren. Eine Rückerstattung der Kosten für eine gebuchte Zusatzleistung erfolgt in diesem Fall nicht.

(2) Wird eine gerichtliche Entscheidung bezüglich einer Rechtsverletzung des Ausstellers gemäß vorstehenden Absatz 1 durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere gerichtliche

Entscheidung aufgehoben, so steht dem aufgrund der früheren gerichtlichen Entscheidung zu Recht gesperrten Aussteller gegenüber der MFS, und insbesondere bezüglich der Einstellung der Zusatzleistung, kein Schadensersatzanspruch zu.

C. Allgemeine Bedingungen für Werbemedien auf dem Messegelände und Digitale Werbemedien

1. Rechte Dritter

Die vom Aussteller übermittelten Materialien (Texte, Bilder, Marken und Kennzeichen etc.) für Werbemedien dürfen nicht Rechte Dritter verletzen. In diesem Zusammenhang behält sich die MFS ausdrücklich vor, sämtliche vom Aussteller im Rahmen der gebuchten Werbemedien gelieferten Inhalte ganz oder teilweise zu entfernen. Der Aussteller stellt die MFS von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin frei. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die der MFS durch eine Rechtsverfolgung-/verteidigung entstehen.

2. Haftungsausschluss

(1) Die MFS haftet nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden, es sei denn, es werden wesentliche Vertragspflichten verletzt, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist (Verletzung von Kardinalpflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten haftet die MFS nur für vertragstypische und bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbare Schäden, maximal jedoch bis zur Höhe der betreffenden Bestellsomme. Sie haftet in diesem Fall nicht für mittelbare Folgeschäden.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden, wenn sich die Haftung zwingend aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt, wenn es sich um eine Garantieerklärung oder um einen Fall arglistigen Verschweigens eines Mangels handelt sowie im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Schäden sind der MFS unverzüglich anzuzeigen.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Deutsches Recht

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(2) Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt.

(3) Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main zu stellen.

(4) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(6) Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.